

Richtlinie zum Diskriminierungsschutz (RDS) von Studierenden, Dozent_innen, Honorardozent_innen und Gäst_innen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn

In Ausübung des Hausrechts auf Grundlage des § 32 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 des Sächsischen Berufsakademiegesetzes vom 9. Juni 2017 (SächsGVBI. S. 306), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 21. Mai 2021 (SächsGVBI. S. 578), erlässt der Direktor der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn im Einvernehmen mit den Leiter_innen der Studiengänge, dem Verwaltungsleiter und dem Personalrat der Berufsakademie Sachsen (Breitenbrunn und Plauen) folgende Richtlinie:

§ 1 Allgemeine Grundsätze des Miteinanders

- (1) Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn legt Wert auf einen freundlichen und konstruktiven Umgang ihrer Studierenden, Dozent_innen, Honorardozent_innen und Gäst_innen untereinander. Die Lern- und Lehratmosphäre ist geprägt durch Respekt, Wertschätzung, Vertrauen und die Anerkennung von Vielfältigkeit. Dieses Miteinander der wertschätzenden Kommunikation fördert die Motivation und sichert die hohe Qualität des dualen Studiums. Insbesondere achten alle Studierenden, Dozent_innen, Honorardozent_innen und Gäst_innen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn darauf, dass benachteiligende Mechanismen identifiziert, benannt und behoben werden (siehe § 3 RDS).
- (2) Die Berufsakademie Sachsen ist in ihrem Handeln durch gegenseitiges Vertrauen, Gleichberechtigung und Weltoffenheit geprägt. Ihr Ziel ist es, Studierende zur Übernahme gesellschaftlicher Verantwortung zu motivieren.¹ Darüber hinaus ist die Berufsakademie Sachsen nachhaltig darum bemüht, Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit für alle Studierenden, Dozent_innen, Honorardozent_innen und Gäst_innen zu gewährleisten.²
- (3) Die Staatliche Studienakademie Breitenbrunn setzt sich als Studien-, Lehr- und Arbeitsort für einen respektvollen, fairen, differenzsensiblen und wertschätzenden Umgang aller Studierenden, Dozent_innen, Honorardozent_innen und Gäst_innen miteinander ein. Diskriminierung, Mobbing und Stalking stellen Verletzungen der Würde und Rechte der betroffenen Menschen dar.
- (4) Diskriminierung, Mobbing und Stalking laufen dem Grundsatz des wertschätzenden und diskriminierungssensiblen Umgangs miteinander zuwider und werden nicht geduldet.
- (5) Bei Verstößen behalten sich
 - die Direktion der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn,

² Berufsakademie Sachsen. (2019). Konzept zur Sicherstellung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit an der Berufsakademie Sachsen. Verfügbar unter: https://www.ba-sachsen.de/fileadmin/sachsen/Leitbild_und_Chancengerechtigkeit/2019_Konzept_Gechlechtergerechtigkeit_Berufsakademie_Sachsen.pdf [9. September 2020]





¹ Berufsakademie Sachsen. (2020). Leitbild der Berufsakademie Sachsen. Verfügbar unter: https://www.basachsen.de/berufsakademie-sachsen/leitbild-der-berufsakademie-sachsen [9. September 2020]



- die Verwaltungsleitung der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn,
- die jeweiligen Studiengangleitungen an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn,
- die Frauen- bzw. Gleichstellungsbeauftragten der Berufsakademie Sachsen,
- die_der Beauftragte für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn und
- die gewählten Vertreter_innen des Studierendenrats an der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn

vor, zu intervenieren und geeignete Maßnahmen nach

- dem Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz (AGG),
- dem Konzept zur "Sicherstellung und Förderung der Geschlechtergerechtigkeit und Chancengleichheit" an der Berufsakademie Sachsen,
- dem Aktionsplan "Inklusive Berufsakademie Sachsen" der Berufsakademie Sachsen auf Grundlage der UN-Behindertenrechtskonvention,
- der Richtlinie zum Diskriminierungsschutz (RDS) von Studierenden, Dozent_innen,
 Honorardozent_innen und Gäst_innen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn und gemäß
- der geltenden Hausordnung der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn einzuleiten.

§ 2 Diskriminierung

- (1) Nicht toleriert wird jegliche Form von Diskriminierung aus diesen Gründen bzw. aufgrund dieser Merkmale:
 - Rassistische Diskriminierung
 - Religion und/oder Weltanschauung
 - Behinderung und/oder schwere Erkrankung
 - Geschlecht und Geschlechtsidentität
 - Sexuelle Identität
 - Lebensalter
 - Soziale Herkunft und sozialer Status
 - Familienstatus
 - Äußeres Erscheinungsbild
- (2) Unter Diskriminierung wird jede Form der Benachteiligung aufgrund eines der genannten Merkmale verstanden. Diskriminierungen sind unabhängig von der Intention; es kommt vielmehr darauf an, ob eine Ungleichbehandlung aufgrund eines zugeschriebenen Merkmals







Nachteile für Studierende, Dozent_innen, Honorardozent_innen und/oder Gäst_innen nach sich zieht.

- (3) Folgende Benachteiligungen werden im Verweis auf § 3 AGG als diskriminierend erfasst:
 - Unmittelbare Benachteiligung: Eine Person erfährt wegen eines in (1) genannten Grundes bzw. Merkmals eine weniger günstige Behandlung als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde (siehe § 3 Absatz 1 AGG).
 - Mittelbare Benachteiligung: Dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren benachteiligen Personen wegen eines in (1) genannten Grundes bzw. Merkmals gegenüber anderen Personen in besonderer Weise (siehe § 3 Absatz 2 AGG).
 - Belästigung: Unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem in (1) genannten Grund bzw.
 Merkmal in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der
 betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen,
 Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen
 wird (siehe § 3 Absatz 3 AGG).
 - Sexuelle Belästigung: Ein unerwünschtes, sexuell bestimmtes Verhalten, wozu auch unerwünschte sexuelle Handlungen und Aufforderungen zu diesen, sexuell bestimmte körperliche Berührungen, Bemerkungen sexuellen Inhalts sowie unerwünschtes Zeigen und sichtbares Anbringen von pornografischen Darstellungen gehören, bezweckt oder bewirkt, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird, insbesondere wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird (siehe § 3 Absatz 4 AGG).
 - Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem in (1) genannten Grund bzw. wegen eines in (1) genannten Merkmals: Jemand bestimmt eine Person zu einem Verhalten, das einen Beschäftigten oder eine Beschäftigte wegen eines in (1) genannten Grundes bzw.
 Merkmals benachteiligt oder benachteiligen kann (siehe § 3 Absatz 5 AGG).

§ 3 Verbot von Diskriminierung, Mobbing und Stalking

- (1) Ein Verstoß gegen die Richtlinie zum Diskriminierungsschutz (RDS) liegt vor, wenn unerwünschte Verhaltensweisen, die mit einem oder mehreren der in § 2 genannten Merkmale in Zusammenhang stehen, bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt wird.
- (2) Diskriminierungen, Mobbing und Stalking verletzen die Würde von Betroffenen insbesondere dann, wenn ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird.
- (3) Sexuelle und rassistische Diskriminierungen sowie Diskriminierungen im Zusammenhang mit anderen in § 2 genannten Merkmalen liegen dann vor, wenn abfällige oder abwertende Bemerkungen gemacht werden. Sexuelle und rassistische Diskriminierungen sowie Diskriminierungen im Zusammenhang mit anderen in § 2 genannten Merkmalen liegen darüber hinaus vor, wenn auf dem Gelände der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn oder in deren







digitalen Lehrveranstaltungen unerwünschte pornografische, rassistische oder andere mit den in § 2 genannten Merkmalen in Zusammenhang stehende Darstellungen gezeigt werden oder wenn solche Inhalte sichtbar angebracht, kopiert und verbreitet werden. Sexuelle und rassistische Diskriminierungen können genauso wie Diskriminierungen aufgrund anderer in § 2 genannter Merkmale verbal, nonverbal und/oder physischer Natur sein.

- (4) Keine Diskriminierungen gemäß § 3 Absatz 1 bis 3 RDS liegen dagegen dann vor, wenn das Kopieren, Verbreiten, Anwenden und Nutzen der beschriebenen Inhalte zur Veranschaulichung im Rahmen von Lehrveranstaltungen und für Zwecke der wissenschaftlichen Forschung geschieht.
- (5) Die Begriffsbestimmungen des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG), einschließlich der darauf basierenden Rechtsprechung, gelten für die Anwendung dieser Richtlinie entsprechend. Verhalten, das in diesem hier dargelegten Sinne als diskriminierend zu bewerten ist, wird nicht geduldet und mittels der Maßnahmen in § 4 RDS geahndet.

§ 4 Verstöße gegen die Richtlinie

- (1) Alle Studierenden, Dozent_innen, Honorardozent_innen und Gäst_innen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn, die den Grundsätzen der Richtlinie zuwiderhandeln, müssen mit Konsequenzen ihres Handelns rechnen.
- (2) Nach § 12 AGG sind Arbeitgeber (hier: Berufsakademie Sachsen / Staatliche Studienakademie Breitenbrunn) verpflichtet, erforderliche Maßnahmen zum Schutz vor Benachteiligungen für ihre Mitarbeiter_innen zu ergreifen, wenn sich Beschäftigte an Vorgesetzte wenden, um Diskriminierungen, Mobbing und Stalking anzuzeigen. Dieser Schutz umfasst auch präventive Maßnahmen. Für Studierende und Gäst_innen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn gelten Regelungen gemäß § 12 AGG nicht, da die Berufsakademie Sachsen nicht als deren Arbeitgeber fungiert.
- (3) Kommt es zu Diskriminierung, Mobbing oder Stalking durch Mitarbeiter_innen, kann die Leitung der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn, die Verwaltungsleitung und ggf. der Personalrat in Rücksprache mit dem Präsidium und dem Kanzler der Berufsakademie Sachsen im Einzelfall von Instrumenten wie einer Verpflichtung zur Teilnahme an einer Schulung, Abmahnung, Versetzung, Kündigung oder Hausverbot Gebrauch machen.
- (4) Kommt es zu Diskriminierung, Mobbing oder Stalking durch Studierende, Dozent_innen, Honorardozent_innen oder Gäst_innen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn, kann die Leitung der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn und die Verwaltungsleitung im Einzelfall von Instrumenten wie mündlicher oder schriftlicher Belehrung, Entzug eines Lehrauftrages, Ausschluss von einer Lehrveranstaltung, Ausschluss von der Nutzung der Einrichtungen auf dem Campusgelände, Hausverbot und Strafanzeige Gebrauch machen.

§ 5 Vertrauliche Beratung und Beschwerdeverfahren

(1) Studierende, Dozent_innen, Honorardozent_innen und Gäst_innen der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn können den_die Antidiskriminierungsberater_in der Staatlichen







Studienakademie Breitenbrunn für vertrauliche Beratungsgespräche aufsuchen und sich bezüglich eines offiziellen Beschwerdeverfahrens beraten lassen. Dafür muss dem_der Antidiskriminierungsberater_in der Sachverhalt und der Gegenstand der Beschwerde über eine Diskriminierung, Mobbing- oder Stalkingerfahrung beschrieben werden. Wenn eine Diskriminierung festgestellt wird, berät der_die Antidiskriminierungsberater_in ausführlich über die Möglichkeiten eines Beschwerdeverfahrens. Die Beschwerde muss die Ereignisse, die als Diskriminierung, Mobbing oder Stalking empfunden wurden, sachlich beschreiben. Sie muss enthalten, welche anderen Personen über die Vorfälle informiert wurden und ob bereits Maßnahmen eingeleitet wurden.

- (2) Der_die Antidiskriminierungsberater_in berät die Beschwerde führende Person im Zusammenhang mit der Anzeige und klärt sie über ihre Rechte und das mögliche weitere Vorgehen auf. Der_die Antidiskriminierungsberater_in weist auch auf andere vertrauliche Beratungs- und Unterstützungsangebote gemäß § 6 RDS hin. Eine Vertraulichkeit des Verfahrens und der Schutz der berechtigten Interessen der Parteien wird so weit wie möglich durch den_die Antidiskriminierungsberater_in gewährleistet.
- (3) Personen, die einen Fall von Diskriminierung, Mobbing oder Stalking zur Anzeige bringen wollen, haben das Recht, auch ohne vorherige Beratung durch den_die Antidiskriminierungsberater_in eine Beschwerde bei der_dem AGG-Beauftragten der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn vorzulegen und so ein Beschwerdeverfahren einzuleiten.
- (4) Die Beschwerde ist für die Eröffnung eines Beschwerdeverfahrens schriftlich einzureichen. Ist dies der Beschwerde führenden Person nicht möglich, so ist die Beschwerde mündlich zur Niederschrift bei der dem AGG-Beauftragten zu erklären. Im Falle der mündlichen Erklärung durch die Beschwerde führende Person nimmt die der AGG-Beauftragte die Beschwerde schriftlich auf und verfasst über den Inhalt des Gespräches eine Niederschrift. Die Niederschrift wird der Beschwerde führenden Person am Ende des Gespräches zur Durchsicht und anschließenden Unterschrift vorgelegt.
- (5) Die_der AGG-Beauftragte fordert nach Eingang einer Beschwerde die Person(en), gegen die sich die Beschwerde richtet, auf, sich zu der Beschwerde schriftlich zu äußern. Auf dieser Grundlage führt die_der AGG-Beauftragte binnen vier Wochen ein persönliches Gespräch mit der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet. Auf deren Wunsch kann eine Person ihres Vertrauens am Gespräch teilnehmen. Die_der AGG-Beauftragte schlägt nach dieser Unterredung sowohl der Beschwerde führenden Person als auch der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, ein weiteres Vorgehen vor. Die Leitung der Staatlichen Studienakademie legt abschließend auf Grundlage dieser Einschätzung ggf. in Rücksprache mit dem Präsidium und dem Kanzler der Berufsakademie Sachsen Maßnahmen und eventuelle Konsequenzen fest.
- (6) Die Beschwerde führende Person kann jederzeit die Beschwerde zurückziehen oder eine Aussetzung des Verfahrens beantragen.

§ 6 Angebote für Betroffene

Von Diskriminierungen betroffene Studierende, Dozent_innen, Honorardozent_innen und Gäst_innen können sich an folgende Anlaufstellen wenden, um sich vertraulich beraten zu lassen:







(1) Antidiskriminierungsberater_in

Der_die Antidiskriminierungsberater_in ist für die vertrauensvolle Beratung von betroffenen Studierenden, Dozent_innen, Honorardozent_innen und Gäst_innen zuständig. Der_die Antidiskriminierungsberater_in berät die betroffenen Personen im Hinblick auf ein mögliches Beschwerdeverfahren.

Prof. Dr. Philipp Seitz

Telefon: 037756 70-230

E-Mail: philipp.seitz@ba-sachsen.de

Raum: 111

(2) AGG-Beauftragte_r nach AGG § 13

Die_der Beauftragte für die Einhaltung des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes ist ebenso wie der_die Antidiskriminierungsberater_in zuständig für Studierende, Dozent_innen, Honorardozent_innen und Gäst_innen, die sich gemäß § 2 RDS diskriminiert fühlen. Die_der AGG-Beauftragte nimmt offizielle Beschwerdeverfahrensanträge entgegen und kann ein Beschwerdeverfahren durchführen.

Prof. Dr. Anton Schlittmaier

Direktor der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn

Telefon: 037756 70-110

E-Mail: anton.schlittmaier@ba-sachsen.de

Raum: 264

(3) Beauftragte_r für die Belange von Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen

Vonseiten des Präsidiums der Berufsakademie Sachsen bestellte_r Beauftragte_r, die_der sich um Belange der Studierenden mit Behinderung und chronischen Erkrankungen kümmert.

Prof.in Dr. Diana Kaiser

Telefon: 037756 70-316

E-Mail: diana.kaiser@ba-sachsen.de

Raum: 219

(4) Frauenbeauftragte der Berufsakademie Sachsen

Frauenbeauftragte beraten und unterstützen vertraulich Frauen in belastenden Situationen, die aufgrund von Diskriminierungen hinsichtlich des Geschlechtes, der sexuellen Orientierung, des Alters oder der Behinderung von Frauen entstanden sind oder zu entstehen drohen.







Prof.in Dr. Sandra Zabel

Frauenbeauftragte der Berufsakademie Sachsen

Telefon: 037756 70-359

E-Mail: sandra.zabel@ba-sachsen.de

Raum: 113

(5) Beauftragte_r der Dienststellenleitungen der Studienakademien Breitenbrunn und Plauen für Konfliktlösung am Arbeitsplatz

Die_der Beauftragte hat im Hinblick auf die Konfliktsituation ein umfassendes Anhörungs-, Informations- und Vortragsrecht gegenüber der Dienststellenleitung.

Prof. in Dr. Ute Schloderer

Telefon: 037756 70-313

E-Mail: ute.schloderer@ba-sachsen.de

Raum: 218

(6) Antidiskriminierungsbüro Sachsen

Das Antidiskriminierungsbüro Sachsen berät und unterstützt als zivilgesellschaftliche Beratungsstelle Menschen, die Benachteiligungen aufgrund ethnischer oder rassistischer Zuschreibung, des Geschlechts, der sexuellen Identität, einer Beeinträchtigung, des Lebensalters, der Religion oder Weltanschauung erfahren haben. Grundlage der Beschwerdeführung ist das AGG.

Telefon: 0341 306 907 77

E-Mail: beratung@adb-sachsen.de

Breitenbrunn, 01.10.2023

Prof. Dr. Anton Schlittmaier

Direktor der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn

Mirko Claus

Verwaltungsleiter der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn

Prof.in Dr. Sabine Riegel

Stellv. Direktorin der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn

Enrico Jahn

Personalratsvertreter der Staatlichen Studienakademie Breitenbrunn



